

Allgemeine Einkaufsbedingungen der GIF – Gemüse – immer frisch Handel GmbH

(Stand März 2023)

PRÄAMBEL

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (kurz AEB) sind Grundlage jedes zwischen der GIF – Gemüse immer frisch Handel GmbH, FN 450682v, Limesstraße 49, AT-4060 Leonding, im Weiteren „GIF“, und ihren Lieferanten und Vertragspartnern, im Weiteren „Lieferant“ geschlossenen Vertrages.

1. Geltungsbereich

Diese AEB gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen GIF und Lieferanten, auch wenn diese bei späteren, weiteren Verträgen nicht gesondert zugrunde gelegt werden. Sie sind insbesondere auch dann gültig, wenn der Lieferant auf eigene Geschäftsbedingungen (beispielsweise bei der Annahme der Bestellung oder in der Auftragsbestätigung) verweist, es sei denn, GIF hätte diesen schriftlich zugestimmt. Ebenso erfordert die Vereinbarung über das Abgehen von der Schriftform zu ihrer Wirksamkeit die Schriftform. Werden abweichenden Bedingungen des Lieferanten von GIF nicht schriftlich zugestimmt, so gelten diese als abgelehnt. Eine Auftragsbestätigung (mündlich oder schriftlich) oder Ausführung der Bestellung durch den Lieferanten gilt als Zustimmung zu den AEB.

2. Angebote, Bestellung und Auftragsbestätigung

Sämtliche Angebote – konkret sowohl die Ausarbeitung als auch die Überlassung von Angeboten – hat durch den Lieferanten für GIF kostenlos zu erfolgen. Weichen Angebote des Lieferanten von vorhergehenden – wenn auch nur mündlichen – Anfragen von GIF ab, so ist auf diese Abweichungen vom Lieferanten ausdrücklich hinzuweisen. Mit Stellen eines Angebotes oder Annahme einer Bestellung von GIF erkennt der Lieferant die AEB an. Nur schriftliche Bestellungen von GIF sind rechtsverbindlich. Werden mündliche oder telefonische Nebenabreden getroffen, so bedürfen diese zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung durch GIF. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb von 7 Werktagen zu bestätigen, widrigenfalls diese die Wirkung verliert.

3. Preise, Rechnungslegung, Zahlungsbedingungen

Im Angebot müssen sämtliche Preise – sofern variierend – für jedes einzelne Monat detailliert, aufgeschlüsselt in Preis pro Kilogramm Ware und Gesamtpreis, angeführt sein, sodass es GIF möglich ist, die Kalkulation für ein gesamtes Jahr vornehmen zu können. Sämtliche im Angebot bzw. in der Bestellung genannten Preise sind Fixpreise und sind, sofern nicht schriftlich etwas anderes

vereinbart wurde, einschließlich Verpackung und Transportkosten (inklusive Frachtspesen, ggfs. IFCO o.ä., Versicherung und Zoll) bis an den von GIF determinierten Lieferort, zu verstehen. Die Umsatzsteuer ist im Angebot gesondert auszuweisen.

Allfällige Mehrkosten wie Gebühren oder sonstige Abgaben trägt der Lieferant. An GIF weiterzugeben sind allgemeine Preissenkungen des Lieferanten zwischen Vertragsabschluss und Lieferdatum, wenn diese 10% übersteigen.

Für jede einzelne Lieferung ist eine einzelne Rechnung zu legen, es sei denn, GIF hat ausdrücklich eine Sammelrechnung gewünscht. Ebenso auf der Rechnung ist die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen.

Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen, sofern vom Lieferanten kein späterer Zahlungstermin gewährt wurde. Die Zahlungsfrist beginnt mit ordnungsgemäßem Eingang der Rechnung des Lieferanten bei GIF, jedoch frühestens mit ordnungsgemäßer Lieferung der Ware bzw. mit Abnahme dieser. Der Lieferant hat auf der Rechnung sämtlich Bestelldaten anzuführen. GIF ist berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüche oder sonstiger Ansprüche zurückzubehalten oder mit eigenen Forderungen aufzurechnen, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.

4. Lieferbedingungen

Die Lieferung erfolgt bis zur ordnungsgemäßen Entladung und sorgfältigen Abstellung am in Punkt 5. definierten Erfüllungsort mit anschließender Qualitätskontrolle durch den Lieferanten auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Ohne weiteres Entgelt ist der Lieferant zum Entladen der Ware, zum sorgfältigen Abstellen am bekanntgegebenen Abladeort sowie zur Qualitätskontrolle verpflichtet.

5. Erfüllungsort, Erfüllungszeitpunkt

Der Erfüllungsort sämtlicher Lieferungen erfolgt an die von GIF dem Lieferanten bekanntgegebene Lieferadresse. Sollte GIF dem Lieferanten keine Lieferadresse bekanntgegeben haben, hat der Lieferant aktiv bei GIF die Lieferadresse zu erfragen, und zwar so pünktlich, sodass die bestellte Ware pünktlich, ohne Lieferverzug geliefert werden kann.

Vorzeitige Lieferungen oder Teillieferungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch GIF zulässig.

6. Lieferverzug, unvollständige Lieferung, Lieferausfall

Erkennt der Lieferant, dass eine Lieferung zum vereinbarten Liefertermin am Erfüllungsort nicht eingehalten werden kann, ist er verpflichtet, GIF unverzüglich unter Angabe von Gründen darüber zu informieren. Weiters ist die voraussichtliche Dauer der Verzögerung anzugeben.

Der Liefertermin ist ein Fixtermin. GIF ist bei Verzug des Lieferanten ohne weitere Nachfristsetzung durch mündliche oder schriftliche Erklärung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Bei Lieferverzug ist GIF – unbeschadet bestehender gesetzlicher Rechte – unabhängig vom Verschulden des Lieferanten, dazu berechtigt, eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe zu verlangen. Sie beträgt für jeden begonnen Kalendertag 3% der gesamten Auftragssumme und ist der Höhe nach begrenzt mit 50% der Auftragssumme. Die Geltendmachung eines die Vertragsstrafe übersteigenden Schadens bleibt davon unberührt.

Im Falle eines berechtigten Vertragsrücktrittes bei Vorliegen eines Lieferverzuges ist GIF berechtigt, die gesamte Leistung, unabhängig von einer allfälligen Verwendbarkeit von Teilleistungen, zurückzustellen.

Liegt eine Unvollständigkeit der Lieferung vor und ist der Lieferant betreffend dieser Teillieferung im Verzug hat er sich unverzüglich um eine schnellstmögliche Lieferung der noch fehlenden Ware zu bemühen und diese zu bewerkstelligen. GIF ist dazu berechtigt, vom Wert jener Teillieferung, welche der unvollständigen Lieferung fehlt, 20% Rabatt abzuziehen und muss dieser Rabatt vom Lieferanten ohne zusätzliche Aufforderung in der gelegten Rechnung bereits berücksichtigt und abgezogen werden.

Kommt es zu einem Lieferausfall, wenngleich auch ohne Verschulden des Lieferanten, so hat sich der Lieferant ebenso um eine schnellstmögliche Ersatzlieferung zu bemühen und diese zu bewerkstelligen. Ist es ihm nicht möglich, eine Ersatzlieferung zu organisieren, so muss er GIF unverzüglich darüber informieren und die Mehrkosten dieser Ersatzlieferung tragen (Deckungskauf). Zusätzlich zu diesen Mehrkosten hat der Lieferant bei Lieferausfall eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe in der Höhe von 25% der Auftragssumme zu bezahlen.

7. Gefahrenübergang, zufälliger Untergang

Die Gefahr, insbesondere auch die Gefahr des zufälligen Untergangs als auch der zufälligen Verschlechterung der Ware, geht erst dann auf GIF über, wenn die ordnungsgemäße Lieferung am in Punkt 5. definierten Erfüllungsort erfolgte, die gesamte Ware entladen und an dem von GIF bekanntgegebenen Abladeort sorgfältig abgestellt wurde und die Qualitätskontrolle, welche in

Punkt 8. näher determiniert wird, ebenso ordnungsgemäß erfolgte.

8. Verpackung, Qualitätskontrolle

Der Lieferant muss die Ware ordnungsgemäß verpacken. Die Verpackung hat handelsüblich, zweckmäßig und einwandfrei, und so beschaffen zu sein, dass sie bis zum Erfüllungsort zum Schutz der Ware ausreichend ist. Für Schäden aufgrund mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant. Die Verpackungskosten sind im Fixpreis enthalten. Die Verpackung hat den aktuellen Umweltschutzstandards zu entsprechen.

Der Lieferant bzw. ein diesem zurechenbarer Mitarbeiter ist verpflichtet, nach ordnungsgemäßer Entladung der Ware diese auf ihre Vollständigkeit und einwandfreie Beschaffenheit sowie Frische im Beisein eines Mitarbeiters von GIF zu überprüfen. Insbesondere muss im Zuge der Qualitätskontrolle das Vorliegen von Schimmelbefall, Fäulnis, Tier- bzw. Insektenbefall oder Verschmutzung der Ware ausgeschlossen werden. Kann auch nur einer dieser Mängel nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, liegt keine ordnungsgemäße Lieferung vor.

9. Gewährleistung, Nacherfüllung

Die Ware muss sämtliche Eigenschaften und Qualitätsmerkmale, wie von GIF gefordert aufweisen. Der Lieferant ist dazu verpflichtet, sollte er in Unkenntnis darüber sein, sich selbst bei GIF zu informieren, welche Beschaffenheit die Ware hinsichtlich Größe, Durchmesser, Gewicht, Farbe,... aufzuweisen hat, denn determinieren die von GIF geforderten Eigenschaften die vertraglich geschuldete Ware. Bei der Ware muss es sich um Produkte der Güteklasse I handeln und müssen sämtliche Vorschriften, Gesetze und Verordnungen, insbesondere die GVO, beim Anbau, der Aufzucht, der Düngung und der Ernte sowie Verarbeitung und Transport eingehalten werden, um die vertraglich vereinbarten Eigenschaften aufzuweisen.

Haftungsausschlüsse des Lieferanten gegenüber GIF, aus dem Titel der Gewährleistung, werden nicht akzeptiert, es sei denn, diese wurden schriftlich von GIF angenommen.

Im Falle des Auftretens von Mängeln steht es GIF frei, zwischen Austausch oder Preisminderung zu wählen, wenn kein Wandlungsanspruch (Anspruch auf Auflösung des Vertrages) besteht und GIF von diesem Recht Gebrauch macht.

Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen – die Gewährleistung betreffend – wie etwa Änderungen der Beweislastverteilung, Verkürzung von Fristen und dergleichen bedürfen für ihre Wirksamkeit der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung von GIF im Einzelfall.

Kosten zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-,

Material- und Arbeitskosten sind zur Gänze vom Lieferanten zu tragen.

10. Schadenersatzansprüche

Haftungsausschlüsse des Lieferanten gegenüber GIF, aus dem Titel des Schadenersatzes, werden nicht akzeptiert, es sei denn, diese wurden schriftlich von GIF angenommen.

Der Lieferant haftet – auch bei leichter Fahrlässigkeit – für sämtliche Schäden und Folgeschäden, welche aufgrund der Lieferung von mangelhaften Waren bzw. der mangelhaften Leistungserbringung entstanden sind.

GIF haftet nur für Schadenersatzansprüche aufgrund grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten. Die Beweislast für das Vorliegen grober Fahrlässigkeit trifft den Lieferanten.

Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen – den Schadenersatz betreffend – wie etwa Änderungen der Beweislastverteilung, Verkürzung von Fristen und dergleichen bedürfen für ihre Wirksamkeit der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung von GIF im Einzelfall.

Für Schäden und Folgeschäden aufgrund Lieferausfall, Lieferverzug oder unvollständiger Lieferung, welche GIF Dritten zu ersetzen hat, kann sich GIF, unabhängig vom Verschulden des Lieferanten, zur Gänze bei diesem regressieren. Der Ausschluss des Regressanspruches gemäß § 933b ABGB wird von GIF nicht akzeptiert.

11. Produkthaftung, Haftungsfreistellung

Sollte GIF aufgrund eines Fehlers des Produktes im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes in Anspruch genommen werden, so ist diese, unabhängig vom Vorliegen eines Verschuldens des Lieferanten, vom Lieferanten vollständig schad- und klaglos zu halten.

12. Unvorhergesehene Ereignisse, höhere Gewalt

Bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, auch solche, die außerhalb der Sphäre des Lieferanten liegen, insbesondere höhere Gewalt und anderen unverschuldeten Ereignissen, wie zum Beispiel Kriege, Pandemien, Streiks, Betriebsstörungen, amtliche Verfügungen, Aussperrungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe oder Materialien, gerät der Lieferant ebenso in Lieferverzug und gelten die hierzu näher unter Punkt 6. definierten Folgen. Die Abnahmeverpflichtungen von GIF ruhen hingegen solange und soweit solche unvorhergesehenen Hindernisse bestehen. Sind die Abnahmehindernisse nicht nur vorübergehend, kann GIF vom Vertrag zurücktreten, ohne dass Ansprüche gegen sie geltend gemacht werden können.

13. Unterbrechung

GIF ist jederzeit ohne Angabe von Gründen dazu berechtigt den Liefervertrag zu unterbrechen. Sollte diese Unterbrechung eine Dauer von 3 Monaten übersteigen, so ersetzt GIF dem Lieferanten bei entsprechendem erbrachten Nachweis die Kosten, welche aus der über die Dauer von 3 Monaten hinausgehenden Verzögerung erwachsen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

14. Rücktransport

Ist GIF zur Rückgabe der Ware, aus welchen Gründen auch immer, berechtigt, so hat der Lieferant die Kosten der Wiederbeladung / Entfernung und des Rücktransportes zu tragen. Kommt der Lieferant einer entsprechenden Aufforderung zur Entfernung bzw. zum Rücktransport nicht unverzüglich nach, so ist GIF dazu berechtigt, die Ware auf Kosten des Lieferanten entfernen zu lassen. Erwachsen GIF aufgrund einer verspäteten Entfernung der Ware Kosten der damit verbundenen Aufwendungen, so sind diese vom Lieferanten verschuldensunabhängig zu ersetzen.

15. Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich im zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens, insbesondere ihm bekannt gewordene Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sowie mit den Bestellungen von GIF zusammenhängende kaufmännische Einzelheiten, Dritten gegenüber. Diese sind Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch GIF zugänglich zu machen und nur, sofern dies zur Vertragserfüllung notwendig ist. Wird diese Geheimhaltungsvereinbarung missachtet, beziehungsweise das geistige Eigentum von GIF missbräuchlich durch den Lieferanten verwendet, kann GIF für jeden Verstoß eine Konventionalstrafe bis zu EUR 10.000,00 einfordern, die nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt.

16. Formvorschriften

Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift oder der sicheren elektronischen Signatur. Ebenso erfordert die Vereinbarung über das Abgehen von der Schriftform zu ihrer Wirksamkeit die Schriftform.

17. Anwendbares Recht

Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

18. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch.

19. Gerichtsstandvereinbarung

Zur Entscheidung aller aus den Verträgen zwischen der GIF und Lieferanten entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz des Unternehmens von GIF sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig. GIF hat jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu klagen.

20. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommt.

21. Firmenwortlaut, Anschrift und Kontaktdaten

Firmenwortlaut: GIF – Gemüse – immer frisch Handel GmbH
Anschrift: Limesstraße 49, 4060 Leonding, Österreich
Telefon: +43 699 10099772
E-Mail: office@gif-gemuese.at
Web: <https://www.gif-gemuese.at/>
UST-ID: ATU 70802205
Firmenbuchnummer: FN 450682v